

ausgesprochenen Wünschen zu Folge den Vorschlag zu dem Sühnen, an die Stelle der Worte: „unbenommen bleibt“ zu setzen: „obliegt“. Demgemäß würden auch die Worte: „nach Befinden“ von selbst in Wegfall kommen müssen.

D. Heintz sieht sich noch zu dem Antrage veranlaßt: Man möge nach dem Worte „Nichtplatz“ noch die Worte hinzufügen: „außer wenn es der Delinquent ausdrücklich wünscht und verlangt.“ — Er fühle sich zu diesem Antrage durch die Betrachtung aufgefordert, daß selbst bei den verstocktesten Verbrechern, besonders nach publicirtem Todesurtheil, Erweichung des Gemüths und Verlangen nach den Tröstungen der Religion Platz ergreife, und überhaupt Gefühle in ihm erwachten, welche lange geschlummert hätten.

Der Antrag des Sprechers erhält hinreichende Unterstützung. Es wird jedoch dagegen eingewendet: Daß, während der geistliche Ausspruch gerade auf dem Wege nach dem Nichtplatze im Gedränge und Getöse der Menge seinen Zweck nicht erfüllen könne, sei es eben die Begleitung der Geistlichen, welche die größte Gefahr in Bezug auf die Aufregung eralteter Gemüther mit sich führe. Uebrigens sei ja der Geistliche angewiesen, dem Verbrecher im Gefängnisse, sobald es Letzterer verlange, jederzeit Trost zuzusprechen, und solle ihn auch noch an der Nichtstätte selbst empfangen; und es könne daher auf die wenigen Minuten, welche zum Wege dahin nöthig seien, wohl nicht ankommen.

Staatsminister v. Könnert tritt diesem Bedenken bei, und fügt noch hinzu, daß die fragliche Begleitung auch eine höchst unangenehme Zumuthung für die Geistlichen, besonders dann sein werde, wenn der Verbrecher gefahren werden müsse, und daß sie von Letzterem wohl gar verspottet werden könnten.

Bürgermeister Ritterstädt: Ich halte es für Pflicht, dem Geistlichen wenigstens aufzugeben, wenigstens an der Nichtstätte gegenwärtig zu sein, dieß aber nicht bloß in den Wunsch des Verbrechers zu stellen. Es ist außerdem der Fall denkbar, daß ein Verbrecher, der vielleicht vor seiner Abführung zur Nichtstätte kein Verlangen nach dem Ausspruche des Geistlichen hegte, am Schaffote angekommen, doch noch Sehnsucht nach den Tröstungen der Religion empfindet. Diese würden ihm bei Abwesenheit des Geistlichen fehlen, und durch letzters Herbeiholung Verzug in Vollstreckung der Strafe gebracht werden. Beides erscheint mir unzulässig; und ich halte es für heilige Pflicht, dafür zu sorgen, daß der Verbrecher in den letzten bangen Augenblicken seines Lebens des Trostes der Religion nicht beraubt werde.

Staatsminister v. Könnert erklärt, daß auch die Regierung gewiß dem dießfalligen so vielfach in der Kammer ausgesprochenen Wunsche nicht entgegen sein werde.

Der Vicepräsident, D. Deutrich: Ich stimme dem Herrn Referenten vollkommen bei. Da dem Delinquenten der geistliche Ausspruch auf dem Nichtplatze gewährt werden soll, nachdem die Vorbereitung durch Geistliche mehrere Wochen vorher stattgefunden hat, so ist die Begleitung der Geistlichen zu dem Nichtplatze ganz unnothig und erwiesenermaßen nachtheilig. Mir sind 2 Fälle bekannt, wo durch die Begleitung der Geist-

lichen bei der Abführung des Delinquenten zu dem Nichtplatze ein solcher Eindruck hervorgebracht wurde, daß der Gedanke entstand, auf ähnliche Weise sterben zu mögen, woraus das Verbrechen des Todtschlags und der Feueranlegung hervorging. Ja, ich habe selbst Gelegenheit gehabt, zu bemerken, daß die Begleitung der Geistlichen zum Schaffot auf viele Zuschauer einen solchen Eindruck machte, daß dadurch der Gedanke an die Größe des Verbrechens, an die Strafhandlung ganz verschwand.

Es wird hierauf der 4. Punct in der vom Referenten abgeänderten Weise einstimmig angenommen, der Antrag des D. Heintz jedoch mit 19 gegen 5 Stimmen verworfen.

Der 5. Punct endlich findet, ohne daß jemand dagegen etwas erinnert, einstimmige Genehmigung.

Es entsteht nunmehr die Frage, ob, nach dem in der gestrigen Sitzung vom Staatsminister von Könnert ausgesprochenen Wunsche, auch noch ein 6. Punct folgenden Inhalts hinzugefügt werden solle: „daß man die Todesstrafen auf eine Einzige, nämlich auf die Enthauptung beschränken, und alle Verschärfung derselben aufheben wolle.“

Secretair v. Zedtwitz macht diesen Vorschlag zu dem Sühnen, indem er es sehr wünschenswerth findet, das als Regel ausgesprochen zu sehen, was bisher schon immer, doch nur in jedem einzelnen Falle durch Begnadigung geschehen sei.

Dieser Antrag wird nun hinreichend unterstützt.

v. Polenz aber spricht sich um deswillen gegen denselben aus, weil darüber, ob die Strafe des Schwertes die leichtere sei, noch mancher Zweifel herrsche.

Referent, Bgmstr. Hübler ist der Meinung, dieser Antrag müsse als eine besondere Petition betrachtet und als solche zuvörderst ebenfalls noch der dritten Deputation zur Begutachtung übergeben werden.

v. Carlowitz hält diesen Gegenstand ebenfalls der sorgfältigsten Prüfung werth, und den eingeschlagenen Weg nicht geeignet, Gesetze aufzuheben. Wenn irgend Etwas der Gesetzgebung angehöre, so sei es gewiß die Art der Todesstrafe.

Secr. v. Zedtwitz ergegnet, daß die Regierung ohnehin hier nach dem Berichte die Initiative gewissermaßen schon ergriffen habe, u. in der Gesetzgebung selbst durch diesen Antrag im Wesentlichen gar keine Aenderung eintrete, da jene geschärfte Todesstrafe nicht mehr vollzogen, sondern jedesmal durch Begnadigung in eine mildere verwandelt werde.

Staatsminister v. Könnert: Die Abschaffung des Halsgerichtes betreffe ja ebenfalls einen Gegenstand der Gesetzgebung, und die Frage über die Initiative könne man durch die Mittheilung an die Deputation für besetzt halten.

Bürgermeister Wehner hält den in Frage befangenen Antrag nicht für nothwendig; man könne die Sache für jetzt auch fernhin der Begnadigung überlassen. Bei künftiger Berathung des Criminalgesetzbuches werde sich das Weitere hierüber bestimmen lassen.

Der Vicepräsident, D. Deutrich: So einverstanden ich in materieller Hinsicht mit dem Zedtwitzischen Antrage bin, so hege ich doch in formeller Hinsicht ein Bedenken, das doch